

Satzung der „Leonhard und Else Schmidt-Stiftung“

in Forchheim

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Leonhard und Else Schmidt-Stiftung“.
- 2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Sitz der Stiftung ist Forchheim.

§ 2 Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung fördert in Forchheim die Alten- und Krankenhilfe, sowie in Not geratene Menschen.
- 2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Zuwendungen zu gleichen Teilen an das Altenheim Katharinenspital der Vereinigten Pfründerstiftungen Forchheim und die Sozialstation Forchheim des Diakonischen Werks Bamberg-Forchheim e.V..

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen besteht aus
 1. dem Hausanwesen Bamberger Str. 50, 91301 Forchheim, Fl.Nr. 690/1, Gem. Forchheim und
 2. einem Barvermögen in Höhe von ca. 240.000 €.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- 3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus eventuellen hierzu bestimmten Zuwendungen von Dritten (Spenden).
Der Ertrag des Stiftungsvermögens und etwaige zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. Die Zuführung von Erträgen zum Stiftungsvermögen, um dieses in seinem Wert zu erhalten, bleibt unberührt.

§ 5 Organ der Stiftung

- 1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Anfallende Auslagen werden ersetzt.
- 2) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, Geschäftsführungs- und sonstige Hilfskräfte anzustellen, soweit dies erforderlich ist und die Aufgaben nicht von einem Vorstandsmitglied erfüllt werden können.

§ 6 Stiftungsvorstand

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus folgenden drei Mitgliedern
 - a) dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Forchheim,
 - b) dem jeweiligen Stadtkämmerer der Stadt Forchheim, sowie
 - c) dem jeweiligen Vorstandsvorsitzenden des Diakonischen Werkes Bamberg – Forchheim e.V..

- 2) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist der Oberbürgermeister. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- 3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- 4) Der Vorsitzende - im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende - ist nach außen hin allein vertretungsberechtigt.
- 5) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen der Stifterin aus. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Vergabe von Stiftungsmitteln,
 - c) Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung
 - d) Erstellen der Jahresrechnung und Vorlage an die Stiftungsaufsicht,
 - e) gegebenenfalls die Anstellung von Hilfskräften.
- 6) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter der Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu geben.
- 9) Soweit städtische Bedienstete anteilig mit der Geschäftsführung der Stiftung besonders beauftragt sind, kann die Stadt den Ersatz ihrer Aufwendungen für Personal- und Sachkosten mit einem angemessenen Verwaltungskostenbeitrag bei der Stiftung geltend machen.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- 1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- 2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen je zur Hälfte an die Vereinigten Pfründnerstiftungen Forchheim und an das Diakonische Werk Bamberg - Forchheim e.V.. Diese haben es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.

Forchheim, den 16.6.05


Franz Stumpf
Oberbürgermeister

Anerkannt mit Urkunde der
Regierung von Oberfranken
vom 22. Juni 2005.



- Kopie -



Anerkennungsurkunde

Die von
Frau Else Schmidt, Forchheim,
mit Testament vom 6. September 1997
errichtete

Leonhard und Else Schmidt-Stiftung

- öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts
mit Sitz in Forchheim -

wird gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
und Art. 3, 5 und 6 des Bayerischen Stiftungsgesetzes
anerkannt.

Die Stiftung ist damit rechtsfähig.

Bayreuth, 22. Juni 2005
Regierung von Oberfranken

Hans Angerer
Regierungspräsident

